

BUNDESGERICHTSHOF

2088 049

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 51/65

URTEIL

Verkündet am

17. Mai 1967

Mückenhausen,

Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Tischlermeisters Alois H. in F.,
H.straße,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die V. des W. eGmbH in V., vertre-
ten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Gustav V.,
Karl I. und Willi A.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -. -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 20. Oktober 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Bank verlangt vom Beklagten die Herausgabe einer ihr angeblich zur Sicherheit übereigneten Heizplattenpresse. Diese Presse hatte der Beklagte Ende des Jahres 1957 von einer Firma B. & Co. gekauft. Den Kaufpreis zahlte die Klägerin für den Beklagten durch Einlösung eines Akkreditivs. Hierzu hatte sie von dem Kaufmann M., mit dem der Beklagte in Geschäftsverbindung stand, 1,4 Millionen Mfrs erhalten. Diesen Betrag stellte M. dem Beklagten darlehensweise zur Verfügung. Durch Vertrag vom 9. November 1957 übereignete der Beklagte der Firma M. die Presse zur Sicherung der Ansprüche des M. aus dieser Darlehensgewährung. Am Schlusse des Sicherungsübereignungsvertrages heißt es:

"Die Übereignung dient für die Anschaffung der vorgenannten Maschine, für die die Bezahlung durch die Firma Albert M... erfolgt. Die Übereignung wird aufgehoben, sobald Herr Alois H... (das ist der Beklagte) ... den Kaufpreis und sonstige Kosten bezahlt."

Die gekaufte Maschine wurde dem Beklagten am 26. November 1957 geliefert.

Mit Vertrag vom 24. April 1958 übereignete der Beklagte die Heizplattenpresse an die Klägerin zur Sicherung für deren sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen. Der Beklagte versicherte im Verträge, daß er zur freien Verfügung über den übereigneten Gegenstand berechtigt sei. Die Übergabe der Presse wurde durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Beklagte sie für die Klägerin in Verwahrung nehmen solle. Gleichzeitig gab der Beklagte folgende Abtretungserklärung ab:

"Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ... trete ich, (der Beklagte) ..., hiermit meine Ansprüche gegen die Firma M... aus einer Rückübertragung des Eigentumsrechts an der

hydr. Heizplattenpresse ...
an die (Klägerin) ... ab.

Die Fa. M... ist nach restloser Abdeckung ihrer Ansprüche und nach Wegfall ihres Eigentumsverhältnisses verpflichtet, das Eigentum an der vorbezeichneten hydr. Heizplattenpresse an die (Klägerin) ... zu übertragen. ..."

Am 27. November 1958 verkaufte der Beklagte seinen Maschinenpark, darunter auch die Heizplattenpresse, an einen Kaufmann I... und einen Tischler Ma... In dem Vertrag heißt es u.a.:



"Durch den Herrn Direktor Z [REDACTED] der (Klägerin) ... sind den Käufern Betriebs- und Lastenverhältnisse des (Beklagten) ... als Verkäufer, soweit die Maschinen in Rede stehen, im wesentlichen bekannt gegeben worden. Insbesondere ist ihnen bekannt, daß etliche der ihnen verkauften Maschinen mit Eigentumsvorbehalten der Lieferer bis zur Schlußzahlung, etliche mit Eigentumsrechten von Kreditgebern kraft Sicherungsübereignung bis zur Rückzahlung der Kredite belastet sind. ...

... In Wahrung der Ansprüche, Rechte und Interessen Dritter an und wegen dieser Maschinen wird hinsichtlich der Entrichtung des Kaufpreises folgendes bestimmt:

...

2. Drittforderungen

a) ...

b) Insoweit mit Eigentumsvorbehalten wegen Kaufpreisresten oder mit Sicherungseigentum wegen Betriebs- oder Kaufkrediten belastet sind, werden die Käufer die jeweiligen Beträge mit Rang vor dem Restkaufpreisbetrage für Rechnung des Verkäufers an die Eigentumsberechtigten zahlen. Die Parteien sind darüber aufgeklärt, daß die infolge solcher Bezahlung der Kreditforderungen freiwerdenden Eigentumsrechte nebst den daran hängenden Herausgabeansprüchen auf den hier als Zweitveräußerer handelnden (Beklagten) ... übergehen werden. ..."

Der Beklagte behielt sich das Eigentum an den verkauften Maschinen bis zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Verträge vor.

Mit Vertrag vom 29. Dezember 1958 ließ sich die Klägerin von I [REDACTED] und Ma [REDACTED], denen sie den Kaufpreis für die Heizplattenpresse finanzierte, diese wiederum zur Sicherheit übereignen.

I [redacted] und Ma [redacted] haben den Kaufpreis an den Beklagten nicht voll bezahlt. Der Beklagte hat den Besitz an der hier streitigen Presse wieder erlangt.

Am 25. März 1959 pfändete ein Gläubiger des Beklagten die im Besitz des Beklagten befindliche Presse. Die Klägerin erhob unter dem Aktenzeichen 3 O 138/59 des Landgerichts Saarbrücken Widerspruchsklage. In diesem Rechtsstreit machte der beklagte Gläubiger unter anderem geltend, die Presse sei noch Eigentum des Kaufmanns M [redacted]. Im Termin vom 22. April 1960, in dem für die Klägerin deren Prozeßbevollmächtigter und als Zeugen der Kaufmann M [redacted] und frühere Geschäftsführer der Klägerin Z [redacted] erschienen waren, wurden folgende Erklärungen abgegeben: Der Zeuge M [redacted] erklärte:

"Ich habe seinerzeit die Kosten für die Heizplattenpresse in Höhe von 1,4 Millionen Franken sowie für weitere 600 000 Frs Zoll vorgelegt. An Hand meiner Buchhaltung ist einwandfrei feststellbar, daß mir der Zeuge H [redacted] (das ist der Beklagte) aus dem vorerwähnten Geschäft noch etwa 500.000 Frs verschuldet. Ich habe aber die ganze Angelegenheit H [redacted] fallen lassen.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf die Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag zwischen mir und dem Zeugen H [redacted] vom 9.11.57 zu Gunsten der Klägerin verzichte."

Die Klägerin erklärte nach dem Protokoll hierzu, daß sie die Übertragung aus dem Sicherungs- und Übereignungsvertrag annehme.

Der Beklagte schuldet der Klägerin noch 61 705,58 DM.

Die Klägerin hat ihr Herausgabeverlangen in erster Linie darauf gestützt, sie habe von M [redacted] durch die ange-

führte Erklärung vom 22. April 1960 das Eigentum an der Presse erworben. Selbst wenn aber, so macht die Klägerin in zweiter Linie geltend, M. nicht Eigentümer der Maschine geworden oder am 22. April 1960 infolge einer nach Darstellung des Beklagten erfolgten Zahlung vom 12. April 1958 nicht mehr gewesen sein sollte, sei sie, die Klägerin, aufgrund des Vertrages vom 24. April 1958 Eigentümerin der Maschine geworden.

Der Beklagte macht im wesentlichen geltend, die Sicherungsübereignung der Presse an M. durch Vertrag vom 9. November 1957 sei unwirksam gewesen, weil er, der Beklagte, zu diesem Zeitpunkt weder Eigentümer noch Besitzer der Presse gewesen sei. M. habe deshalb auch nicht durch Vertrag vom 22. April 1960 seine Ansprüche an die Klägerin abtreten können. Andererseits sei auch der Übereignungsvertrag vom 24. April 1958, durch den er die Presse der Klägerin übereignet habe, unwirksam; zum mindesten habe die Klägerin durch Übereignung der Presse an I. und Ma. das Eigentum verloren.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht habender Herausgabeklage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Klägerin für berechtigt, die Herausgabe der Presse zu verlangen. Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I.

1. Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob die Klägerin am 22. April 1960 das Eigentum an der Presse von dem Kaufmann M. erworben hat. Es unterstellt, daß M., weil dem Beklagten bei Abschluß des Vertrages vom 9. November 1957 Eigentum und Besitz an der Presse gefehlt hätten, nicht Eigentümer der Maschine geworden sei, oder daß er durch Zahlung des Kaufpreises das Eigentum wieder an den Beklagten verloren habe. Dann, so meint das Berufungsgericht, sei aber die Klägerin aufgrund des Vertrages vom 24. April 1958 Eigentümerin der Heizplattenpresse geworden.

2. a) Die Revision macht geltend, der Sicherungsübereignungsvertrag vom 24. April 1958 sei unwirksam. Aus der gleichzeitig erfolgten Abtretung der Rechte, die dem Beklagten gegenüber M. aufgrund der Sicherungsübereignung vom 9. November 1957 zustanden, gehe hervor, daß am 24. April 1958 der Beklagte nicht Eigentümer gewesen sei und die Klägerin, weil ihr das bekannt gewesen sei, nicht kraft guten Glaubens Eigentum erworben habe.

b) Diese Rüge hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Offensichtlich sind allerdings die Parteien davon ausgegangen, daß der Kaufmann M. zur Zeit des Abschlusses des Sicherungsübereignungsvertrages vom 24. April 1958 wegen seiner Forderung gegen den Beklagten noch nicht befriedigt war. War das der Fall, so stand das Eigentum an der Presse ihm und nicht dem Beklagten zu. Daraus folgt aber entgegen der Meinung der Revision nicht, daß die Sicherungsübereignung vom 24. April 1958 gegenstandslos war und keine Rechtsfolgen haben konnte. Das Berufungsgericht

hat sich mit der Abtretungserklärung des Beklagten vom 24. April 1958 zwar nicht ausdrücklich befaßt. Der un-
streitige Wortlaut läßt aber bedenkenfrei die Schlußfol-
gerung zu, daß die Klägerin für den Fall, daß der Beklag-
te noch nicht Eigentümer der Presse war, jedenfalls das
Eigentum zu dem Zeitpunkt erlangen sollte, in dem der Be-
klagte Eigentümer wurde. Dafür gab es zwei Möglichkeiten:
Entweder hatte der Beklagte durch die zweite Übereignung
der Presse an die Klägerin als Nichtberechtigter verfügt.
Diese Verfügung wäre schwebend unwirksam gewesen. Übereig-
nete M. nach seiner Befriedigung die Presse an den Be-
klagten zurück, so wurde die zunächst unwirksame Übereig-
nung an die Klägerin nach § 185 Abs. 2 BGB nachträglich
wirksam. Die Klägerin wurde bei dieser Fallgestaltung
dann Eigentümerin. Oder die Klägerin konnte dadurch Eigen-
tümerin werden, daß M. nach seiner Befriedigung die
Presse unmittelbar an die Klägerin zurückübereignete,
wie es der zwischen dem Beklagten und der Klägerin ver-
einbarten Abtretung der Eigentumsansprüche entsprach.

3. a) Wenn das Berufungsgericht meint, es könne dahin-
gestellt bleiben, ob die Klägerin am 22. April 1960 das
Eigentum von M. erworben habe, so ist das allerdings
rechtlich nicht bedenkenfrei. Da das Berufungsgericht an-
schließend ausführt, schon nach dem eigenen Vorbringen
des Beklagten sei die Klägerin aufgrund des Vertrages vom
24. April 1958 Eigentümerin der Presse geworden, läßt es
in Wahrheit nicht dahingestellt, ob eine Eigentumsüber-
tragung am 22. April 1960 erfolgt ist, sondern verneint
sie; denn wenn die Klägerin am 24. April 1958 Eigentum
erworben hatte, kann sie es nicht mehr am 22. April 1960
erlangt haben. Es ist auch fraglich, ob das Berufungsge-
richt damit, daß es seiner Entscheidung die Behauptung
des Beklagten zugrunde legt, er sei am 24. April 1958

Eigentümer der Presse gewesen, weil entweder die Sicherungsübereignung an M. [REDACTED] unwirksam gewesen sei oder er jedenfalls seine Schuld gegenüber M. [REDACTED] am 12. April 1958 beglichen habe, dem gesamten Vorbringen des Beklagten gerecht wird. Mit der Behauptung, er und nicht M. [REDACTED] sei Eigentümer gewesen, trat der Beklagte offenbar der in erster Linie vorgebrachten Klagebegründung entgegen, die Klägerin habe von M. [REDACTED] durch dessen Erklärung im Termin vom 22. April 1960 Eigentum erworben. Der Beklagte kann sich sinnvollerweise aber nicht auf diese Darstellung beschränkt haben. Es spricht manches dafür, daß der Beklagte mindestens für den Fall, daß das Berufungsgericht der Hauptbegründung der Klägerin nicht folgte, sondern in seiner Entscheidung von der Hilfsbegründung ausging, die Klägerin habe vom Beklagten Eigentum aufgrund der Sicherungsübereignung vom 24. April 1958 erlangt, dem hilfsweise andere Behauptungen entgegensetzen wollte. Insoweit konnte er sich nicht mehr damit verteidigen, daß nicht M. [REDACTED], sondern er selbst Eigentümer gewesen sei, sondern nur damit, daß der Sicherungsübereignungsvertrag unwirksam sei. Das hat der Beklagte auch getan. So hat er sich u.a. im Schriftsatz vom 8. Dezember 1962 ausdrücklich auf die Abtretungserklärung vom 24. April 1958 berufen und vorgebracht, daß nach der Abtretungserklärung die Firma M. [REDACTED] Eigentümerin der Presse gewesen sei und daß dieser Umstand der Sicherungsübereignung widerspreche. Der Sinn des Vorbringens des Beklagten könnte also gewesen sein: Er wolle nur in erster Linie behaupten, daß er M. [REDACTED] am 12. April 1958 befriedigt habe; für den Fall aber, daß diese Schutzbehauptung ihn vor einer Verurteilung nicht bewahre, mache er sich hilfsweise die Behauptung der Klägerin, M. [REDACTED] habe noch am 22. April 1960 Ansprüche gegen ihn gehabt, zu eigen, berufe sich jedoch auf die Unwirksamkeit der angeblichen Eigentumsübertragung vom 22. April 1960 und trage vor, M. [REDACTED] sei Sicherungseigentümer geblieben. Wäre das Vorbringen des Beklagten so zu verstehen, hätte das Beru-

fungsgericht auch prüfen müssen, wie die Rechtslage sich gestaltete, wenn M. bei Abgabe der Erklärungen vom 22. April 1960 noch Sicherungseigentümer war. In dieser Richtung könnte die "vorsorgliche" Rüge der Revision gehen, daß entgegen der Ansicht des Landgerichts die Klägerin auch am 22. April 1960 das Eigentum an der Presse nicht erworben habe.

b) Ob das Berufungsgericht seiner Entscheidung ausschließlich die von der Klägerin bestrittene Behauptung des Beklagten zugrunde legen durfte, er habe M. am 12. April 1958 befriedigt, braucht aber nicht entschieden zu werden. Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat die Klägerin, selbst wenn das Eigentum ihr nicht aufgrund der Abreden vom 24. April 1958 zugefallen war, es am 22. April 1960 erlangt, wie schon das Landgericht angenommen hat. Da das Berufungsgericht sich mit den im Termin vom 22. April 1960 abgegebenen Erklärungen nicht befaßt hat, ist der Senat nicht gehindert, sie selbständig und frei auszulegen (BGH Urteil vom 24. November 1951 - II ZR 51/51 - IM § 133 (A) Nr. 2; BGHZ 15, 71, 74; 37, 233, 243). Wenn der Kaufmann M. gegenüber der Klägerin erklärte, er verzichte auf die Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrage vom 9. November 1957 zugunsten der Klägerin, und die Klägerin hierauf erklärte, sie nehme die Übertragung aus diesem Sicherungs- und Übereignungsvertrag an, so kann das sinngemäß nichts anderes bedeuten, als daß anstelle des M. die Klägerin Eigentümerin der Sache werde, daß also das Eigentum auf die Klägerin übergehen solle, und daß die Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrage vom 9. November 1957 nunmehr der Klägerin zustehen sollten. Da diese Änderung "zugunsten" der Klägerin den Übergang der Rechte des M. auf die Klägerin voraussetzt, müssen die Erklärungen weiter dahin

ausgelegt werden, daß M. der Klägerin seine Ansprüche auf Herausgabe der Presse abtreten wollte. Damit war aber der Tatbestand des § 931 BGB erfüllt. Wie der Senat schon im Urteil vom 21. April 1959 (VIII ZR 148/58 - NJW 1959, 1357) ausgesprochen hat, führt in jedem Fall die Abtretung des dinglichen Anspruches zur Eigentumsübertragung. Ob grundsätzlich ein Sicherungseigentümer mit Rücksicht auf das zwischen ihm und dem Sicherungsgeber bestehende Treueverhältnis das Eigentum am Sicherungsgut auf einen Dritten nur mit Zustimmung des Sicherungsgebers übertragen kann (vgl. Urteil des Senats vom 25. Januar 1967 - VIII ZR 124/64 - BGHWarn 1967 Nr. 25 = WM 1967, 213), braucht auch hier nicht entschieden zu werden; denn der Beklagte hatte in der Abtretungserklärung vom 24. April 1958 seine Ansprüche gegen M. an die Klägerin abgetreten und erklärt, die Firma M. sei nach Abdeckung ihrer Ansprüche verpflichtet, das Eigentum an der Presse auf die Klägerin zu übertragen. M., der nach seiner Angabe die "ganze Angelegenheit" des Beklagten hatte "fallen lassen", hat mithin nur das getan, was der Beklagte mit seiner Abtretungserklärung vom 24. April 1958 erreichen wollte. Dafür, daß M. im Termin vom 22. April 1960, wie die Revision meint, nur einen einseitigen Verzicht auf sein Eigentum abgeben wollte, der dem Beklagten zugute gekommen sei, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Revision meint ferner, es sei nicht ersichtlich, wer für die Klägerin die Annahmeerklärung abgegeben habe, ihr Prozeßbevollmächtigter oder der zum Termin als Zeuge geladene Geschäftsführer Z. der Klägerin. Nach dem Terminsprotokoll kann die Erklärung nur der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin abgegeben haben, weil die beiderseitigen Erklärungen im Anschluß an die Vernehmung des Zeugen M. erfolgt sind. M. wurde aber als er-

ster Zeuge in Abwesenheit des später vernommenen Z[REDACTED] gehört. Ob, wie die Revision glaubt, dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zu jener Zeit die Vollmacht zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen der vorliegenden Art fehlte, kann dahingestellt bleiben. Die Klägerin hat jedenfalls dadurch, daß sie sich im Rechtsstreit 3 O 138/59 des Landgerichts Saarbrücken auf die von ihrem Vertreter abgegebene Erklärung stützte und sich auf sie im vorliegenden Rechtsstreit stützt, eine etwa ohne Vertretungsmacht geschlossene Vereinbarung genehmigt.

II.

Die Revision macht ferner geltend, das Verlangen der Klägerin verstoße gegen Treu und Glauben. Der Beklagte habe nämlich die Presse aus einem ihm gewährten Handwerkerkredit bezahlen sollen. Mit diesem Handwerkerkredit habe aber unstreitig die Klägerin einen Debetsaldo des Beklagten abgedeckt. Daß die Klägerin bei einer solchen Sachgestaltung etwa rechtsmißbräuchlich handle, ist nicht zu erkennen. Ob der Beklagte durch Aufnahme eines Kredits bei M[REDACTED] oder mittels des ihm gewährten Handwerkerkredits den Kaufpreis für die Presse entrichtete und so Eigentümer wurde, ist gleichgültig. In jedem Fall konnte er die Presse einem Gläubiger zur Sicherheit übereignen. Daß ihm eine Sicherungsübereignung nach irgendwelchen Vorschriften verboten gewesen wäre, trägt die Revision nicht vor.

III.

Fehl geht schließlich die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte die vom Beklagten benannten Zeugen V[] und K[] darüber vernehmen müssen, daß der Geschäftsführer der Klägerin anlässlich des Verkaufes der Maschinen an I[] und Maßen am 27. November 1958 erklärt habe, die Klägerin habe an der streitigen Presse keine Eigentumsrochtemehr, infolgedessen könne diese Maschine unbedenklich weiter veräußert werden.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß eine solche Äußerung des Z[] gefallen ist. Es ist aber ohne Rechtsirrtum der Auffassung, eine solche Erklärung enthalte weder einen "Verzicht" auf das Sicherungseigentum noch eine Rückübertragung des Eigentums auf den Beklagten. Dabei hat das Berufungsgericht zutreffend auch berücksichtigt, daß nach dem Wortlaut des Vertrages vom 27. November 1958 Z[] die Käufer I[] und Ma[] ausdrücklich darauf hingewiesen hat, etliche der verkauften Maschinen seien mit Eigentumsrechten von Kreditgebern kraft Sicherungsübereignung belastet, und daß die Käufer den Kaufpreis für Rechnung des Verkäufers an die Eigentumsberechtigten zahlen sollten. Daraus könne sich, so folgert das Berufungsgericht, eine Äußerung des Z[] erklären, daß die Klägerin gegen den Vertrag vom 27. November 1958 nichts einzuwenden habe. In Anbetracht dieser für das Revisionsgericht bindenden Auslegung stellt es keinen Verfahrensverstoß dar, daß das Berufungsgericht von einer Beweisaufnahme über die angebliche Äußerung des Geschäftsführers Z[] abgesehen hat. Keinesfalls kann der Auffassung der Revision gefolgt werden, einer Beweisaufnahme hätte es auch deshalb bedurft, weil die behauptete Äußerung zeige, daß das Ge-

schäftsgebaren der Klägerin nicht den Ansprüchen genügt habe, die an eine Genossenschaftsbank zu stellen seien.

IV.

Die Revision des Beklagten war daher zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier